

AZ: -01.2- Frau Schwark

Drucksache Nr.: 0016/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	04.07.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann /
Erster Stadtrat Knapp

Verhandlungsgegenstand:

Städtische Beteiligungen:
Neubesetzung der
Überwachungsgremien nach Ablauf der
Amts-dauer, hier: Besetzung des
Aufsichtsrates der Holstenhallen
Neumünster GmbH

A n t r a g:

In den Aufsichtsrat der Holstenhallen Neumünster GmbH werden die folgenden Vertreter/innen der Stadt Neumünster entsandt:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

IRIS:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja – positiv
- ☐ Ja – negativ
- ☒ Nein

B e g r ü n d u n g:

Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Holstenhallen Neumünster GmbH endet die Amtsdauer der Vertreter/innen der Stadt Neumünster im Aufsichtsrat mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Im Nachgang zur Kommunalwahl am 14. Mai 2023 sind die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft dementsprechend neu zu bestellen.

Der Aufsichtsrat der Holstenhallen Neumünster GmbH besteht gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus neun Mitgliedern, welche gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages von der Stadt Neumünster durch die Ratsversammlung entsendet werden.

Nach § 28 Ziff. 20 GO entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Die Entscheidung kann auf den Hauptausschuss übertragen werden, wenn hierzu näheres in der Hauptsatzung geregelt ist. Gemäß § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Das Stammkapital der Holstenhallen Neumünster GmbH beträgt 2.556.459,41 Euro, womit der Hauptausschuss für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist.

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsorganen eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 –6 A 159/16– sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 –3 LB 11/17–). Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen bei der Benennung bzw. Entsendung der letzten Person Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird.

Da in der letzten Wahlperiode der Ratsversammlung vier Frauen und fünf Männer in den Aufsichtsrat entsandt wurden, sollen nun fünf Frauen und vier Männer entsendet werden.

Im Auftrage

Bergmann
Oberbürgermeister

Knapp
Erster Stadtrat